

1984

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1984

Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 84	Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften 2030-24	1534
12. 12. 84	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1985 neu: 9500-4-6-3	1535
12. 12. 84	Verordnung über Ausnahmen von der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung) neu: 9241-23-4-1	1536
13. 12. 84	Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) 9240-1-3-1	1543
13. 12. 84	Neufassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) 9240-1-3-1	1545
14. 12. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Schilder- und Lichtreklamehersteller-Ausbildungsverordnung – SchiLichtrAusbV) neu: 7110-6-29	1548
14. 12. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Bürsten- und Pinselmacher/zur Bürsten- und Pinselmacherin (Bürsten- und Pinselmacher-Ausbildungsverordnung – BürstPiAusbV) neu: 800-21-1-117	1558
14. 12. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Orgel- und Harmoniumbauer/zur Orgel- und Harmoniumbauerin (Orgelbauer-Ausbildungsverordnung – OrgbAusbV) neu: 800-21-1-118	1566
18. 12. 84	Verordnung über die Berufsausbildung zum Seiler/zur Seilerin (Seiler-Ausbildungsverordnung – SeilAusbV) neu: 7110-6-28	1575

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	1582
Verkündungen im Bundesanzeiger	1583
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1584

**Gesetz
zur Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Vom 14. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Zweiten Gesetzes
zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften**

Das Zweite Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2209) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Nr. 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1988“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1985**

Vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrtstreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1985 0,26 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Verordnung
über Ausnahmen von der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
(Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung)**

Vom 12. Dezember 1984

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von den §§ 3, 4 und 14 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage 1 enthaltenen Ausnahmen mit der Eisenbahn befördert werden.

(2) Die in der Anlage 1 ohne Bezugnahme auf eine Vorschrift aufgeführten Paragraphen, Anhänge, Klassen und Randnummern sind die der Gefahrgutverordnung Eisenbahn.

§ 2

(1) Abweichend von den §§ 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017), geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1982 (BGBl. I S. 1113), von und nach einem deutschen Seehafen mit der Eisenbahn befördert werden, wenn

1. der Absender die Ausnahmegenehmigung für die Seebeförderung in Anspruch nehmen darf und

2. die Beförderung mit einem Seeschiff vorausging oder folgt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist vom Absender bei der Beförderung mit der Eisenbahn ein Abdruck der Ausnahmegenehmigung für den Seeverkehr dem Frachtbrief beizugeben. Der Absender hat im Frachtbrief zusätzlich die Nummer der Ausnahmegenehmigung für den Seeverkehr wie folgt anzugeben:

„AG Nr. See ...“.

§ 3

Abweichend von den §§ 3 und 4 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn dürfen gefährliche Güter unter den Voraussetzungen und Bedingungen der in der Anlage 2 aufgeführten Ausnahmegenehmigungen bis zum 30. April 1985 mit der Eisenbahn befördert werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Die Gefahrgutausnahmereverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1481) tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 außer Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage 1
(zu § 1)

Ausnahme Nr. E 1

(Beförderung bestimmter Stoffe
als Expreßgut mit der Eisenbahn)

- | | |
|---|--|
| <p>1 Abweichend von § 3 in Verbindung mit den Randnummern 651, 651 a, 662, 664, 665, 666, 670, 672 und 675 dürfen Stoffe der Klasse 6.2, Ziffer 11 sowie leere Verpackungen, die Stoffe dieser Ziffer enthalten haben, unter nachfolgenden Bedingungen als Expreßgut mit der Eisenbahn befördert werden:</p> <p>Gruppe I:
Die Stoffe der Ziffer 11,</p> <p>Gruppe II:
Die festen Stoffe der Ziffer 11,</p> <p>Gruppe III:
a) Die entleerten Gefäße der Verpackungen zu I und II
b) Blut- und Milchproben,
ausgenommen jeweils Proben und Kulturen von Krankheitserregern sowie ansteckungsgefährliche Abfälle aus Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.</p> | <p>2.1.3 Abfertigungsbeschränkung
Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.</p> <p>2.1.4 Baumusterprüfung
Die Eignung der Außenverpackung gemäß Nummer 2.1.2 muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den „Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 51/82 zum Bundesanzeiger Nr. 232 vom 14. Dezember 1982) nachgewiesen sein.</p> <p>Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II der vorgenannten Richtlinien anzuwenden.</p> |
| <p>2 Verpackung</p> <p>2.1 Verpackung für Stoffe der Gruppe I
Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.</p> <p>2.1.1 Innenverpackung
Die Stoffe sind bis zu höchstens 200 g oder 200 cm³ in dicht zu verschließende Spezialgefäße aus Glas, Porzellan, Metall oder geeignetem Kunststoff oder flüssigkeitsdicht zu verschließende Beutel aus geeignetem Kunststoff zu verpacken.</p> <p>2.1.2 Außenverpackung</p> <p>2.1.2.1 Diese Gefäße oder Beutel sind einzeln mit geeigneten Saugstoffen, deren Menge genügen muß, die gesamte Flüssigkeit aufzusaugen, in eine Kiste aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D1) oder aus Holzfaserwerkstoffen (Typ 4F1 der in Nummer 2.1.4 genannten Richtlinien) einzusetzen.</p> <p>2.1.2.2 Die Gefäße dürfen auch zu mehreren in eine innen mit Schaumstoff gepolsterte Holzkiste (Codierung siehe Nummer 2.1.2.1) eingesetzt werden, wenn sie in einem der jeweiligen Gefäßbauart angepaßten Spezialgestell bruchsicher untergebracht sind. Hinsichtlich der Saugstoffe gelten die Vorschriften der Nummer 2.1.2.1.</p> <p>2.1.2.3 Die Stoffe dürfen in Mengen bis zu 200 g oder 200 cm³ auch in ein Spezialgefäß aus Glas mit</p> | <p>2.2 Verpackung für Stoffe der Gruppe II
Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.</p> <p>2.2.1 Innenverpackung
Die Stoffe sind in Mengen von höchstens 200 g in zwei ineinandergesetzte dicht zu verschließende Beutel aus geeignetem Kunststoff mit einer Mindestwanddicke von 0,05 mm zu verpacken.</p> <p>2.2.2 Außenverpackung
Die Beutel sind mit geeigneten Füllstoffen in eine Kiste aus Pappe (Typ 4G1 der in Nummer 2.1.4 genannten Richtlinien) einzusetzen.</p> <p>2.2.3 Abfertigungsbeschränkung
Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.</p> <p>2.2.4 Baumusterprüfung
Siehe Nummer 2.1.4.</p> <p>2.3 Zulassung und Kennzeichnung der Verpackungen gemäß der Nummern 2.1 und 2.2</p> <p>2.3.1 Die Bauart der Außenverpackungen muß gemäß den in Nummer 2.1.4 genannten Richtlinien zugelassen sein. Die Zulassung darf abweichend von Abschnitt 4.1 dieser Richtlinien auch vom Bundesbahnzentralamt Minden erteilt werden.</p> <p>2.3.2 Jede auf Grund einer zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung muß gemäß den in Nummer 2.1.4 genannten Richtlinien gekennzeichnet sein.</p> |

flüssigkeitsdichtem Schraubverschluß verpackt werden, das in ein Metallgefäß mit fest schließendem Überwurfdeckel einzubetten ist. Das Metallgefäß ist in eine widerstandsfähige, feste Papphülse mit Metallschraubdeckel einzusetzen.

2.4 Freistellung der Gegenstände der Gruppe III Buchstabe a

Die Gegenstände sind den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn nicht unterstellt, wenn sie vor ihrer Ablieferung zur Beförderung gründlich gereinigt und sterilisiert sind.

2.5 Freistellung der Stoffe unter Gruppe III Buchstabe b

Die Stoffe sind den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn nicht unterstellt, wenn sie in Mengen bis zu 1 l in flüssigkeitsdicht zu verschließende Gefäße aus Metall oder geeignetem Kunststoff verpackt und mit geeigneten Saugstoffen in ausreichender Menge in vollwandige Schutzbehälter eingesetzt sind.

3 **Sonstige Vorschriften**

Für Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen sind die Vorschriften der Randnummer 664, Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

4 **Vermerke in der Expresßgutkarte**

Unter den vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken:

a) bei Stoffen der Gruppen I und II:

„Verpackung zugelassen, Ausnahme Nr. E 1“.

Zusätzlich ist unter der Inhaltsangabe der Vermerk „In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln lagern!“

in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.

b) bei Gegenständen und Stoffen der Gruppe III:

„Von den Vorschriften der GGVE freigestellt, Ausnahme Nr. E 1“.

5 **Übergangsvorschriften**

Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 372 (2. Neufassung vom 22. November 1983) geprüften und zugelassenen Verpackungen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1986 weiter verwendet werden.

Ausnahme Nr. E 2

(Beförderung gefährlicher Güter über den Hindenburgdamm von und nach Sylt)

1 Abweichend von den §§ 3 und 14 in Verbindung mit den Randnummern 1 und 12 dürfen nachfolgend genannte gefährliche Güter unter den in den nachfolgenden Abschnitten angeführten Bedingungen im Übersetzverkehr mit der Eisenbahn über den Hindenburgdamm zwischen Niebüll und Westerland (Sylt) befördert werden:

Stoffe und Gegenstände

Klasse	Ziffer	Benennung
1 c bis 8	alle	Gefährliche Stoffe und Gegenstände in Versandstücken in gedeckten und bedeckten Straßenfahrzeugen
2	3 b) 3 c) 4 b)	verflüssigte Gase,
3	1 a) 4	Benzine, Heizöle und Dieseltreiböle in Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsetztanks

2 **Verladung**

2.1 **Versandstücke**

2.1.1 Die Versandstücke sind zur Beförderung zugelassen, wenn sie

a) den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) in der jeweils gültigen Fassung oder

b) dem Europäischen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen oder

c) gemäß den Vorschriften der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung in der jeweils gültigen Fassung oder

d) gemäß den Vorschriften einer gültigen Vereinbarung gemäß Randnummer 2010 des ADR oder

e) gemäß den Vorschriften einer gültigen Ausnahme, die nach § 11 der GGVS von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt wurde, zugelassen sind und

entsprechend gekennzeichnet und in gedeckten oder bedeckten Straßenfahrzeugen vorschriftsgemäß verladen sind.

2.1.2 Die Deutsche Bundesbahn trägt dafür Sorge, daß die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung und die ADR-Ausnahmereverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei den zuständigen Abfertigungsstellen vorliegen.

2.1.3 Bei Beförderungen, die gemäß gültigen Ausnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 11 GGVS zugelassen sind, ist ein Abdruck der jeweiligen Ausnahme bei der Abfertigungsstelle der Deutschen Bundesbahn vorzulegen.

- 2.2 **Straßentankfahrzeuge und Straßenfahrzeuge mit Aufsatztanks**
Die Straßentankfahrzeuge und Straßenfahrzeuge mit Aufsatztanks müssen
- den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGVS) oder
 - den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 2.3 **Erlaubnispflichtige Güter**
Beförderungen von Gütern, die in dem in § 7 GGVS festgelegten Rahmen erlaubnispflichtig sind, sind nicht zugelassen.
- 3 Sonstige Vorschriften**
- 3.1 **Beladungsvorschriften**
- 3.1.1 Die Beladungsvorschriften des Ausnahmetarifs (AT) 471 des Deutschen Eisenbahn-Güter- und Tiertarifs in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.
- 3.2 **Zwischenwagen**
- 3.2.1 Zwischen den Güterwagen, auf denen mit gefährlichen Gütern beladene Straßenfahrzeuge verladen sind, und den übrigen Güterwagen, auf denen sich Personenkraftfahrzeuge oder mit Fahrgästen besetzte Busse befinden, ist mindestens ein unbeladener Güterwagen oder ein Güterwagen, der mit einem Straßenfahrzeug ohne gefährliches Gut beladen ist, zu befördern.
- 3.3 **Unfallmerkblätter**
- 3.3.1 Unfallmerkblätter sind in den Straßenfahrzeugen gemäß den Vorschriften der GGVS oder des ADR mitzuführen. Von den Fahrern der Straßenfahrzeuge sind die vorgeschriebenen Unfallmerkblätter – versehen mit dem polizeilichen Kennzeichen des Straßenfahrzeuges – dem Zugführer vor Abfahrt des Zuges zu übergeben. Dieser hat sie während der Eisenbahnbeförderung mitzuführen.
- 3.4 **Gefahrzettel**
Soweit sich an den Straßenfahrzeugen außen keine Gefahrzettel befinden, sind diese in den Zettelhaltern der Güterwagen anzubringen.
- 3.5 **Beförderungsausschluß**
Die Beförderung von Straßenfahrzeugen mit gefährlichen Gütern in Versandstücken, Straßentankfahrzeugen und Straßenfahrzeugen mit Aufsatztanks ist ausgeschlossen, wenn während der Beförderungsdauer mit einer Windstärke von 10 oder mehr (nach Beaufort-Skala) gerechnet werden kann.
- 3.6 **Straßenfahrzeuge mit leeren, unge-reinigten Tanks**
Die Vorschriften dieser Ausnahme sind auch bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen mit leeren, ungereinigten Tanks anzuwenden.
- 4 Vermerke im Begleitpapier**
Die Bezeichnung des gefährlichen Gutes im Begleitpapier nach AT 471 muß den Vorschriften des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (GGVE) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Ausnahme Nr. E 3**
(Beförderung bestimmter Peroxid-Lösungen in zusammengesetzten Verpackungen)
- 1 Abweichend von § 3 in Verbindung mit den Randnummern 550 und 551 dürfen
- Lösungen (Härterlösungen) von**
- Cyclohexanonperoxid als Lösung mit mindestens 30 % Phlegmatisierungsmitteln (Stoff der Ziffer 9 d) in einer Menge von höchstens 18 % in Lösungen,
 - Cumolhydroperoxid (Stoff der Ziffer 10) in einer Menge von höchstens 30 % in Lösungen,
 - Methyläthylketonperoxide mit mindestens 50 % Phlegmatisierungsmitteln (Stoffe der Ziffer 34) in einer Menge von höchstens 18 % in Lösungen,
 - Gemische der in den Buchstaben a bis c genannten organischen Peroxide der Ziffern 9 d, 10 oder 34 in einer Gesamtmenge von höchstens 18 % in Lösungen in indifferenten Lösemitteln wie Äthylacetat, Toluol, Methylenchlorid oder Äthylglykolacetat (dabei dürfen die in den Buchstaben a bis d aufgeführten Härterlösungen einen Zusatz von höchstens 15 % Collodiumwolle oder solchen Kunstharzen, die gegen die organischen Peroxide indifferent sind, enthalten), als Stoffe der Klasse 5.2 in der in Nummer 2 beschriebenen Verpackung unter den Bedingungen der nachfolgenden Abschnitte befördert werden.
- 2 Verpackung**
Die Stoffe sind in zusammengesetzte Verpackungen zu verpacken.
- 2.1 **Innenverpackung**
Die in Nummer 1 Buchstaben a bis d genannten Härterlösungen sind in Gefäße aus Weißblech, aus verzinnem oder lackiertem Stahlblech (Typ 8A1 des ab 1. Mai 1985 gültigen Anhangs V des RID) oder in Fässer aus Stahl mit einer Auskleidung aus geeignetem Kunststoff (Typ 1A1 der in Nummer 2.3 genannten Richtlinien) zu verpacken.
- 2.2 **Außenverpackung**
Die Gefäße sind in Schutzbehälter einzusetzen, sofern Schutzbehälter gemäß Randnum-

mer 304 für die in den Gefäßen enthaltenen Lösemittel vorgeschrieben sind. In solchen Fällen sind zu verwenden: Kiste aus Stahl (Typ 4A1), aus Aluminium (Typ 4B1), aus Naturholz (Typ 4C1), aus Sperrholz (Typ 4D1), aus Holzfaserwerkstoffen (Typ 4F1) oder aus Pappe (Typ 4G1 der in Nummer 2.3 genannten Richtlinien).

2.3 Baumusterprüfung

Die Eignung der Außenverpackung muß durch eine Baumusterprüfung gemäß den „Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen – RM 001 –“ (Beilage Nr. 51/82 zum Bundesanzeiger Nr. 232 vom 14. Dezember 1982) nachgewiesen sein.

Es sind die Bedingungen für Stoffe der Verpackungsgruppe II der in Nummer 2.3 genannten Richtlinien anzuwenden.

2.4 Zulassung und Kennzeichnung

2.4.1 Die Bauart der Verpackung muß gemäß den in Nummer 2.3 genannten Richtlinien zugelassen sein. Die Zulassung darf abweichend von Abschnitt 4.1 dieser Richtlinien auch vom Bundesbahnzentralamt Minden erteilt werden.

2.4.2 Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Verpackung muß gemäß den in Nummer 2.3 genannten Richtlinien gekennzeichnet sein.

2.5 Abfertigungsbeschränkung

Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg.

3 Sonstige Vorschriften

3.1 Die für flüssige, nicht explosive organische Peroxide der Gruppe A zu beachtenden Vorschriften der GGVE sind entsprechend anzuwenden.

3.2 Bei Lösemitteln mit einem Flammpunkt unter 21° C sind die Versandstücke zusätzlich mit einem Gefahrzettel nach Muster 2 A des Anhang IX der GGVE zu kennzeichnen.

4 Frachtbriefvermerke

Unter den vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „...“), 5.2, GGVE, Ausnahme Nr. E 3“.

5 Übergangsvorschriften

Die auf Grund der Ausnahmegenehmigung Nr. E 147 (2. Neufassung vom 1. Februar 1984) geprüften, zugelassenen und gekennzeichneten Verpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1986 weiterverwendet werden.

Ausnahme Nr. E 4

(Spediteure als Absender

bei Gefahrgutbeförderungen mit der Eisenbahn auf Grund von Ausnahmegenehmigungen)

1 Abweichend von § 4 Abs. 1 dürfen Spediteure als Absender unter den nachfolgend genannten Bedingungen Gefahrgüter, deren Beförderung nur auf Grund von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 zulässig ist, auf Grund dieser Ausnahmegenehmigungen mit der Eisenbahn versenden, wenn ihr Auftraggeber (Versender) unter Angabe der Versandbahnhöfe für die jeweilige Ausnahmegenehmigung bei der Deutschen Bundesbahn – Zentrale Verkaufsleitung, Rhabanusstraße 3, 6500 Mainz 1, registriert ist.

2 Werden die Sendungen auf einem für die jeweilige Ausnahmegenehmigung registrierten Versandbahnhof aufgeliefert, so ist im Frachtbrief unter den vorgeschriebenen Angaben zusätzlich die dem Auftraggeber (Versender) von der Deutschen Bundesbahn erteilte Registriernummer und die Nummer dieser Ausnahme wie folgt zu vermerken:

„Registriert ZVL Nr. . . . , Ausnahme Nr. E 4“.

3 Werden die Sendungen nicht auf einem für die jeweilige Ausnahmegenehmigung registrierten Versandbahnhof aufgeliefert, ist zusätzlich zu den Vermerken gemäß Nummer 2. ein Abdruck der jeweiligen Ausnahmegenehmigung der Abfertigung der Deutschen Bundesbahn vorzulegen.

*) Stoffbezeichnung wie in Nummer 1 angegeben, bei den in Buchstabe d genannten Stoffen noch zusätzlich „organisches Peroxid“.

Anlage 2
(zu § 3)

Nachfolgend sind diejenigen Ausnahmegenehmigungen aufgeführt, die auf Grund des § 4 GGVE erteilt wurden und die gemäß § 3 dieser Ausnahmereverordnung bis zum 30. April 1985 weiter gelten, abweichend von dem jeweils in Nummer 5 der Ausnahmegenehmigung genannten Datum für den Ablauf der Geltungsdauer „31. Dezember 1984“. Sofern in Nummer 6 der jeweiligen Ausnahmegenehmigung für den Ablauf von Übergangsvorschriften das Datum „31. Dezember 1984“ genannt ist, gelten diese Übergangsvorschriften unverändert bis zum 30. April 1985 weiter.

Ausnahme- genehmigung Nr.	Fassung vom	Bemerkungen
E 78	2. Neufassung vom 25. 11. 1983	
E 217	2. Neufassung vom 19. 12. 1983	
E 241	2. Neufassung vom 2. 2. 1984	
E 243	2. Neufassung vom 5. 12. 1983	
E 244	2. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 251	2. Neufassung vom 9. 12. 1983	
E 257	2. Neufassung vom 2. 2. 1984	nur bezüglich Klasse 6.1
E 268	2. Neufassung vom 27. 1. 1984	
E 276	2. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 288	2. Neufassung vom 29. 3. 1984	
E 294	3. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 306	2. Neufassung vom 23. 1. 1984	
E 309	2. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 323	2. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 328	2. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 346	2. Neufassung vom 6. 12. 1983	
E 347	2. Neufassung vom 9. 12. 1983	
E 355	2. Neufassung vom 9. 3. 1984	
E 360	2. Neufassung vom 24. 4. 1984	nur bezüglich Klasse 8
E 387	2. Neufassung vom 25. 4. 1984	
E 394	5. Neufassung vom 28. 12. 1983	
E 410	2. Neufassung vom 11. 1. 1984	
E 445	2. Neufassung vom 3. 2. 1984	
E 453	2. Neufassung vom 24. 1. 1984	
E 460	4. Neufassung vom 21. 5. 1984	
E 463	2. Neufassung vom 25. 1. 1984	
E 484	2. Neufassung vom 5. 12. 1983	
E 491	2. Neufassung vom 12. 1. 1984	
E 494	2. Neufassung vom 5. 12. 1983	
E 508	5. Neufassung vom 1. 10. 1981	
E 521	2. Neufassung vom 20. 3. 1984	
E 525	2. Neufassung vom 2. 2. 1984	
E 527	2. Neufassung vom 27. 1. 1984	

Ausnahme- genehmigung Nr.	Fassung vom	Bemerkungen
E 529	2. Neufassung vom 20. 3. 1984	
E 32/77	2. Neufassung vom 6. 6. 1984	
E 35/77	2. Neufassung vom 9. 3. 1984	
E 14/78	2. Neufassung vom 13. 1. 1984	
E 27/78	2. Neufassung vom 18. 1. 1984	
E 50/78	2. Neufassung vom 13. 1. 1984	
E 53/78	2. Neufassung vom 30. 1. 1984	
E 54/78	2. Neufassung vom 9. 5. 1984	
E 8/79	2. Neufassung vom 23. 3. 1984	
E 23/79	2. Neufassung vom 1. 2. 1984	
E 24/79	2. Neufassung vom 20. 1. 1984	
E 25/79	2. Neufassung vom 19. 1. 1984	
E 27/79	2. Neufassung vom 9. 5. 1984	
E 33/79	2. Neufassung vom 9. 12. 1983	
E 34/79	2. Neufassung vom 15. 12. 1983	
E 40/79	1. Neufassung vom 14. 5. 1981	
E 16/80	1. Neufassung vom 17. 1. 1984	
E 1/81	1. Neufassung vom 27. 1. 1984	
E 2/81	3. Neufassung vom 23. 3. 1984	
E 6/81	1. Neufassung vom 12. 3. 1984	
E 9/81	1. Neufassung vom 27. 3. 1984	
E 13/81	1. Neufassung vom 3. 5. 1984	
E 14/81	1. Neufassung vom 5. 1. 1984	
E 2/82	1. Neufassung vom 2. 12. 1983	
E 3/82	1. Neufassung vom 22. 12. 1983	
E 4/83	Fassung vom 11. 5. 1983	
E 5/83	Fassung vom 10. 5. 1983	siehe Änderung vom 3. 11. 1983

Die in dieser Anlage aufgeführten Ausnahmegenehmigungen dürfen außer in den Fällen der Ausnahme Nr. E 4 der Anlage 1 dieser Verordnung nur von Firmen in Anspruch genommen werden, die unter Angabe der Versandbahnhöfe bei der Deutschen Bundesbahn – Zentrale Verkaufsleitung, Rhabanusstr 3, 6500 Mainz 1, registriert sind.

**Verordnung
zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung
im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)**

Vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des § 57 a Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 vom 12. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3085) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)“.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes

Das Fahrtenheft gilt bis zum Aufbrauch, längstens jedoch 5 Jahre gerechnet ab dem Tage der Ausgabe.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufbewahrung der Kontrolldokumente

(1) Die Originale und die Durchschriften der Fahrtenblätter sind zusammen mit dem Fahrtenheft ein Jahr lang aufzubewahren.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt für das Original des Fahrtenblattes mit der Beendigung der darin angegebenen Fahrt, für das Fahrtenheft und die Durchschriften der Fahrtenblätter mit der letzten Fahrt, für die das Fahrtenheft gilt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG und nach Artikel 2 des Übereinkommens vom 26. Mai 1982 über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) (ABl. EG 1982 Nr. L 230 S. 39) ist der Fahrer verpflichtet, zuständigen Kontrollbeamten auf Verlan-

gen das Original des für die Fahrt erforderlichen Fahrtenblattes zur Prüfung auszuhändigen. Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 2 des ASOR-Übereinkommens hat er außerdem das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments nach Artikel 11 des ASOR-Übereinkommens den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Händigt der Fahrer das erforderliche Fahrtenblatt nicht aus, oder weist er das Muster des Deckblattes nicht vor, oder ist das erforderliche Kontrolldokument unrichtig oder unvollständig ausgefüllt, oder entspricht die Beförderung nicht den Bestimmungen der erforderlichen Genehmigung, kann die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden.“

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung, der Verordnung Nr. 117/66/EWG, des ASOR-Übereinkommens sowie der Verordnung (EWG) 1016/68 in der durch Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 (ABl. EG Nr. L 265 S. 5) geänderten Fassung der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die Durchführung der Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 54 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

a) entgegen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 9 des ASOR-Übereinkommens das Fahrtenblatt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vor Beginn einer jeden Fahrt ausfüllt,

b) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,

c) entgegen § 5 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht ein Jahr lang aufbewahrt,

d) entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen

Artikel 6 Satz 1 des ASOR-Übereinkommens das Fahrtenblatt zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen nicht vorzeigt,

- e) entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1016/68 oder entgegen Artikel 8 Abs. 1 des ASOR-Übereinkommens ein Fahrtenheft auf eine andere Person überträgt.

2. als Fahrer

- a) entgegen § 4 die Bescheinigung oder entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 8 Abs. 2 des ASOR-Übereinkommens das Original des Fahrtenblattes oder entgegen Artikel 5 a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 das Muster des Kontrolldokuments nach Artikel 11 des ASOR-Übereinkommens nicht mitführt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 die Bescheinigung oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 das Original des Fahrtenblattes den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt oder ihnen entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments auf Verlangen nicht vorweist,
- c) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,
- d) die Liste der Fahrgäste nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 oder nach

Artikel 9 Abs. 3 des ASOR-Übereinkommens nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt,

- e) im Falle des Artikels 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder des Artikels 10 Satz 2 des ASOR-Übereinkommens die Zahl der Fahrgäste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig angibt.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Dezember 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG,
der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung
im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)

Vom 13. Dezember 1984

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) vom 13. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1543) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG, der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) in der ab 22. Dezember 1984 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 13. Dezember 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 12. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3085) und
2. den am 22. Dezember 1984 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 13. Dezember 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Verordnung
zur Durchführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG,
der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 und des Übereinkommens über die Personenbeförderung
im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR)

Abschnitt 1

Vorschriften über die Bescheinigung
für die Beförderung von Arbeitnehmern
des eigenen Betriebes durch den Unternehmer

§ 1

Einreichung der Bescheinigung

(1) Der Unternehmer hat die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission vom 9. Juli 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 173 S. 8) in zweifacher Ausfertigung bei der nach § 52 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

(2) Der Bescheinigung sind Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der zu verwendende Kraftomnibus Eigentum des Unternehmers oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden ist.

§ 2

Festsetzung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung

Die Genehmigungsbehörde hat die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung festzusetzen. Die Gültigkeitsdauer beträgt höchstens ein Jahr; sie ist in der Bescheinigung zu vermerken.

§ 3

Aushändigung der Bescheinigung

Das Original der Bescheinigung ist dem Unternehmer auszuhändigen; die Durchschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Genehmigungsbehörde.

§ 4

Mitführen der Bescheinigung

Der Fahrer hat das Original der Bescheinigung während der ganzen Dauer der Fahrten, für die sie gilt, mitzuführen.

§ 5

Aufbewahrung der Bescheinigung

(1) Die Originale der Bescheinigungen sind ein Jahr lang aufzubewahren.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit dem Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung.

§ 6

Maßnahmen der Kontrolle

(1) Bei Beförderungen im Sinne des Artikels 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2688/66) ist der Fahrer verpflichtet, zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das Original der für die

Beförderung erforderlichen Bescheinigung zur Prüfung auszuhändigen; andernfalls kann die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden; dasselbe gilt, wenn die Beförderung nicht dem Inhalt der Bescheinigung entspricht.

(2) Auf der vom Fahrer mitgeführten Bescheinigung können die hierfür zuständigen Kontrollbeamten Sichtvermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.

Abschnitt 2

Vorschriften über das Fahrtenheft
und die Fahrtenblätter

§ 7

Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes

Das Fahrtenheft gilt bis zum Aufbrauch, längstens jedoch 5 Jahre gerechnet ab dem Tage der Ausgabe.

§ 8

Aufbewahrung der Kontrolldokumente

(1) Die Originale und die Durchschriften der Fahrtenblätter sind zusammen mit dem Fahrtenheft ein Jahr lang aufzubewahren.

(2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt für das Original des Fahrtenblattes mit der Beendigung der darin angegebenen Fahrt, für das Fahrtenheft und die Durchschriften der Fahrtenblätter mit der letzten Fahrt, für die das Fahrtenheft gilt.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für verschriebene oder sonst unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter.

§ 9

Maßnahmen der Kontrolle

(1) Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG und nach Artikel 2 des Übereinkommens vom 26. Mai 1982 über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) (ABI. EG 1982 Nr. L 230 S. 39) ist der Fahrer verpflichtet, zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das Original des für die Fahrt erforderlichen Fahrtenblattes zur Prüfung auszuhändigen. Bei Gelegenheitsverkehrsdiensten nach Artikel 2 des ASOR-Übereinkommens hat er außerdem das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments nach Artikel 11 des ASOR-Übereinkommens den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Hündigt der Fahrer das erforderliche Fahrtenblatt nicht aus, oder weist er das Muster des Deckblattes nicht vor, oder ist das erforderliche Kontrolldokument unrichtig oder unvollständig ausgefüllt, oder entspricht die Beförderung nicht den Bestimmungen der erforderlichen Genehmigung, kann die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden.

(2) Auf dem vom Fahrer mitgeführten Fahrtenblatt können die hierfür zuständigen Kontrollbeamten Sichtvermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.

Abschnitt 3

Aufsicht

§ 10

Der Unternehmer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung, der Verordnung Nr. 117/66/EWG, des ASOR-Übereinkommens sowie der Verordnung (EWG) 1016/68 in der durch Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 (ABl. EG Nr. L 265 S. 5) geänderten Fassung der Aufsicht der Genehmigungsbehörde. Die Durchführung der Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 54 und 54 a des Personenbeförderungsgesetzes.

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

§ 11

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer

- a) entgegen Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 9 des ASOR-Übereinkommens das Fahrtenblatt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vor Beginn einer jeden Fahrt ausfüllt,
- b) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht ein Jahr lang aufbewahrt,
- d) entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung (EWG) 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 6 Satz 1 des ASOR-Übereinkommens das Fahrtenblatt zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen nicht vorzeigt,

- e) entgegen Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) 1016/68 oder entgegen Artikel 8 Abs. 1 des ASOR-Übereinkommens ein Fahrtenheft auf eine andere Person überträgt.

2. als Fahrer

- a) entgegen § 4 die Bescheinigung oder entgegen Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder entgegen Artikel 8 Abs. 2 des ASOR-Übereinkommens das Original des Fahrtenblattes oder entgegen Artikel 5 a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 das Muster des Kontrolldokuments nach Artikel 11 des ASOR-Übereinkommens nicht mitführt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Halbsatz 1 die Bescheinigung oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 das Original des Fahrtenblattes den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt oder ihnen entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 das Muster des Deckblattes des Kontrolldokuments auf Verlangen nicht vorweist,
- c) eine Beförderung durchführt, die nicht dem Inhalt der Bescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht,
- d) die Liste der Fahrgäste nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 oder nach Artikel 9 Abs. 3 des ASOR-Übereinkommens nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt,
- e) im Falle des Artikels 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) 1016/68 in der durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2485/82 geänderten Fassung oder des Artikels 10 Satz 2 des ASOR-Übereinkommens die Zahl der Fahrgäste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig angibt.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/
zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin
(Schilder- und Lichtreklamehersteller-Ausbildungsverordnung – SchiLichtrAusbV) *)**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Ausbildungsverordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

5. Auswählen, Vorbereiten, Ordnen und Lagern von Werkstoffen,
6. Auswählen, Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
7. Be- und Verarbeiten von Werkstoffen,
8. Vorbereiten und Beschichten von Untergründen,
9. Zeichnen und Entwerfen:
 - a) Gestalten und Anfertigen von Schrift, Zeichen und bildlichen Darstellungen,
 - b) Gestalten und Anfertigen von Skizzen und Entwürfen,
 - c) Anfertigen von Fertigungs- und Lesen von Genehmigungszeichnungen,
10. Beschriften und Bemalen von Werbeflächen mit deckenden Werkstoffen,
11. Beschriften und Bemalen von Werbeflächen mit transparenten Werkstoffen,
12. Beschriften und Bemalen von Großflächen,
13. Verarbeiten von Blattmetallen,
14. Anfertigen von Siebdrucken,
15. Zurichten von Schildern zum Beschriften und Anfertigen plastischer Buchstaben und Zeichen,
16. Einrichten, Einbauen und anschlussfertiges Herstellen elektrischer Baugruppen von Werbeanlagen,
17. Montieren beleuchteter und unbeleuchteter Werbeanlagen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Zeichnen, Malen oder Konstruieren von Schrift oder Zeichen,
2. Ausführen einer Beschriftung nach Fertigungszeichnung,
3. Ausführen einer Beschichtung.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Be- und Verarbeitungstechnik,
3. Technische Mathematik,
4. Form- und Farbenlehre, Stilkunde.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling unter Aufsicht in insgesamt höchstens 32 Stunden 2 Prüfungsstücke anfertigen und drei Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) Anfertigen eines rückseitig und transparent zu bearbeitenden Glasschildes, für das auch eine elektrische Ausleuchtung anschlussfertig herzustellen ist,
- b) Anfertigen einer Beschriftung auf vorgefertigtem beschichtetem Untergrund.

Für diese Prüfungsstücke hat der Prüfling in der Prüfung einen Farbwurf im Maßstab 1 : 5 und entsprechende Fertigungszeichnungen im Maßstab 1 : 1 auszuführen.

2. Als Arbeitsproben kommen Techniken aus denjenigen Tätigkeitsgebieten in Betracht, die in den Prüfungsstücken nicht oder nicht ausreichend gezeigt wurden,

insbesondere:

- a) Installieren und anschlussfertiges Herstellen einer geformten Hochspannungsleuchtröhre,
- b) Anfertigen von Schrift, Ornamenten oder Zeichen,
- c) Schreiben von Schrift,
- d) Verarbeiten von Blattmetallen,
- e) Drucken im Siebdruckverfahren,
- f) Be- und Verarbeiten von Kunststoffen, Metallen, Glas oder Holz.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Form- und Farbenlehre, Stilkunde,
- b) Werk- und Hilfsstoffe,
- c) Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- d) Leitern und Gerüste,
- e) Be- und Verarbeitungstechnik,
- f) Elektrotechnik der Hoch- und der Niederspannung für Werbeanlagen,
- g) technische Richtlinien und Vorschriften,
- h) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Berechnen des Werkstoffverbrauchs und des Zeitaufwands beim Bearbeiten von Flächen und Anfertigen von Körpern,
- b) Berechnen elektrischer Größen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Lesen einer Genehmigungszeichnung für eine Werbeanlage,
- b) Anfertigen einer perspektivischen Zeichnung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schilder- und Lichtreklamehersteller/
zur Schilder- und Lichtreklameherstellerin**

Abschnitt I: Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, insbesondere Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen		
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufstypische Unfallursachen, insbesondere menschliches Fehlverhalten, beschreiben b) Gefahren des elektrischen Stroms für den jeweiligen Tätigkeitsbereich beschreiben und Möglichkeiten der Unfallverhütung nennen c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung und Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Tätigkeitsbereich nennen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Gefahren der Gase sowie der giftigen und leicht entzündbaren Stoffe erklären und im jeweiligen Tätigkeitsbereich Möglichkeiten der Unfallverhütung nennen e) Sicherheitsvorschriften für Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie für Leitern und Gerüste erläutern f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben, Maßnahmen zur Erste-Hilfe-Leistung einleiten g) berufsbezogene Umweltschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen h) betriebsbedingte Umweltbelastungen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung nennen i) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
5	Auswählen, Vorbereiten, Ordnen und Lagern von Werkstoffen (§ 4 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen beschreiben b) Eigenschaften von Untergründen beschreiben c) Werk- und Hilfsstoffe im Hinblick auf die technischen Anforderungen sowie Farb-, Licht- und Werbewirkung auswählen d) Werk- und Hilfsstoffe in der Werkstatt und auf Arbeitsstellen vorschriftsmäßig ordnen und lagern e) Beschichtungsstoffe mischen f) Verarbeitungsfähigkeit herstellen 		
6	Auswählen, Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen, vorschriftsmäßig handhaben, pflegen und instandhalten b) Leitern und Gerüste auswählen, prüfen, vorschriftsmäßig handhaben, pflegen und instandhalten 		
7	Be- und Verarbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Metalle be- und verarbeiten, insbesondere messen, anreißen, schneiden, sägen, bohren, feilen und abkanten b) Holz und Holzwerkstoffe be- und verarbeiten, insbesondere messen, anreißen, kleben, kitteln, bohren, schleifen, sägen, schrauben und nageln c) Glas be- und verarbeiten, insbesondere messen, anzeichnen, zuschneiden und kantenbrechen 	X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
		<ul style="list-style-type: none"> d) Kunststoffe be- und verarbeiten, insbesondere messen, anzeichnen, schneiden, sägen, trennschweißen, bohren, feilen, schleifen, polieren, umformen und verbinden; Folien aufziehen e) Papier, Pappe und Textilien be- und verarbeiten, insbesondere messen, anzeichnen, schneiden, aufziehen, kaschieren, spannen und verbinden 	<p>X</p> <p>X</p>	
8	Vorbereiten und Beschichten von Untergründen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) mineralische Untergründe auf Feuchtigkeit und Alkalität prüfen, neutralisieren, grundieren, durch Spachteln und Schleifen ausgleichen und glätten, mit wasser- und lösemittelverdünnbaren Anstrichstoffen beschichten b) Metalle von Korrosionsprodukten befreien, entfetten, mit Korrosionsschutz- und Haftgrundanstrichstoffen beschichten, durch Spachteln und Schleifen glätten, zwischen- und schlußbeschichten c) Holz- und Holzwerkstoffe grundieren, durch Spachteln und Schleifen glätten, mit wasser- und lösemittelverdünnbaren Anstrichstoffen beschichten d) Papier, Pappe und Textilien mit wasser- und lösemittelverdünnbaren Anstrichstoffen beschichten e) Altanstriche auf Eignung für Beschichtungen prüfen, Altanstriche entfernen, grundieren, durch Spachteln und Schleifen glätten, mit wasser- und lösemittelverdünnbaren Anstrichstoffen beschichten f) Kunststoff säubern und beschichten g) Glas säubern und beschichten 	 <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	 <p>X</p>
9	Zeichnen und Entwerfen (§ 4 Nr. 9)			
9.1	Gestalten und Anfertigen von Schrift, Zeichen und bildlichen Darstellungen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gestaltungsprinzipien für Schrift im Hinblick auf Buchstabenbreite, Balkenstärke und Rundungen, Buchstaben-, Wort- und Zeilenabstände sowie Flächenaufteilung beschreiben b) Farbordnungssysteme erläutern c) Schriften konstruieren d) Schriften zeichnen e) Beschriftung im Klebe- und Abreibeverfahren anfertigen 	 <p>X</p>	 <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr	
			1	2
1	2	3	4	
10	Beschriften und Bemalen von Werbeflächen mit deckenden Werkstoffen (§ 4 Nr. 10)	a) Beschriftungsfläche säubern und zum Ausführen von deckender Beschriftung vorbereiten b) Beschriftung im Schreib- und Malverfahren anfertigen c) Beschriftung im Schneideverfahren anfertigen und deckend beschichten d) Schablonen anfertigen und Beschriftung schablonieren	X	X
11	Beschriften und Bemalen von Werbeflächen mit transparenten Werkstoffen (§ 4 Nr. 11)	a) Beschriftungsfläche säubern und Ausführen von transparenter Beschriftung vorbereiten b) Beschriftung im Schneideverfahren anfertigen und transparent beschichten	X	X
12	Anfertigen von Siebdrucken (§ 4 Nr. 14)	a) Eigenschaften von Siebdruckschablonenträgern beschreiben b) Werkzeuge, Geräte und Siebdruckschablonen reinigen c) Siebdruckschablonenträger entschichten	X X X	

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
1	die in § 4 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Teile des Ausbildungsberufsbildes	die in Abschnitt I lfd. Nr. 1 bis 6 Spalte 3 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln			
2	Zeichnen und Entwerfen (§ 4 Nr. 9)					
2.1	Gestalten und Anfertigen von Schrift, Zeichen und bildlichen Darstellungen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe a)	a) Stilelemente und Schriften historischer Kunstepochen nennen b) Gestaltungsprinzipien für Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente beschreiben c) Zeichen anfertigen d) bildliche Darstellungen und Ornamente anfertigen e) Schriften schreiben f) Schriften im Fotosatz anfertigen	X X X X X			X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
2.2	Gestalten und Anfertigen von Skizzen und Entwürfen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe b)	a) Gestaltungsprinzipien für Werbeflächen und -anlagen beschreiben, insbesondere im Hinblick auf Verwendungszwecke, architektonische Situation, Farb- und Lichtwirkung, Werbewirksamkeit, Konstruktion, technische Regeln für Bauleistungen und Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde b) Werbeflächen gestalten, insbesondere Ideenskizzen, Farbskizzen, flächige und perspektivische Entwürfe anfertigen c) Siebdrucke gestalten, insbesondere Ideenskizzen, Farbskizzen und Entwürfe anfertigen d) Lichtwerbeanlagen gestalten, insbesondere Ideenskizzen, Farbskizzen, flächige und perspektivische Entwürfe anfertigen	X			
			X	X		
					X	
						X
2.3	Anfertigen von Fertigungs- und Lesen von Genehmigungszeichnungen (§ 4 Nr. 9 Buchstabe c)	a) berufsbezogene technische Regeln für Bauleistungen und Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde erläutern b) Zeichnungen zum Pausen von Schriften, Zeichen und bildlichen Darstellungen in maßstabgerechter Vergrößerung anfertigen c) technische Beschriftungssysteme beschreiben d) Fertigungszeichnungen für die Herstellung plastischer Buchstaben und Zeichen sowie Konstruktionsteile lesen und anfertigen e) Genehmigungszeichnungen lesen	X			
			X			
					X	
				X		
						X
3	Beschriften und Bemalen von Werbeflächen mit deckenden Werkstoffen (§ 4 Nr. 10)	Werkstoffverbrauch und Zeitaufwand für deckende Beschriftung berechnen	X			
4	Beschriften und Bemalen von Werbeflächen mit transparenten Werkstoffen (§ 4 Nr. 11)	Werkstoffverbrauch und Zeitaufwand für transparente Beschriftung berechnen	X			
5	Beschriften und Bemalen von Großflächen (§ 4 Nr. 12)	a) Werkstoffverbrauch und Zeitaufwand für Beschriftung auf Großflächen berechnen b) Beschriftungsfläche säubern und zum Ausführen von Beschriftung vorbereiten c) Schrift, Zeichen und bildliche Darstellungen auf Großflächen maßstabgerecht übertragen und mit Anstrichstoffen beschichten	X			X
						X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
6	Verarbeiten von Blattmetallen (§ 4 Nr. 13)	a) Werkstoffverbrauch und Zeitaufwand für Blattmetallverarbeitung berechnen b) Fläche säubern und für die Blattmetall- verarbeitung vorbereiten c) Blattmetalltechniken im Mattverfahren anwenden d) Blattmetalltechniken im Blankverfahren anwenden			X	
7	Anfertigen von Siebdrucken (§ 4 Nr. 14)	a) Werkstoffverbrauch und Zeitaufwand für die Anfertigung von Siebdruckvorlagen und Siebdruckschablonen sowie für die Vorbereitung des Druckes und das Drucken berechnen b) Siebdruckvorlagen anfertigen c) Siebdruckvorlagen in einer kopierfähigen Montageform zusammenstellen d) Siebdruckschablonen anfertigen e) Siebdruckform und Bedruckstoff einrichten und Siebdruck vorbereiten f) im Siebdruckverfahren drucken		X		X
8	Zurichten von Schildern zum Beschriften und Anfertigen plastischer Buchstaben und Zeichen (§ 4 Nr. 15)	a) Werkstoffverbrauch und Zeitaufwand für die Zurichtung von Schildern zum Beschriften und die Anfertigung plastischer Buchstaben und Zeichen berechnen b) Schilder zum Beschriften zurichten c) Buchstaben und Zeichen aus Metall anfertigen d) Buchstaben und Zeichen aus Kunststoff anfertigen		X	X	X
9	Einrichten, Einbauen und anschlussfertiges Herstellen elektrischer Baugruppen von Werbeanlagen (§ 4 Nr. 16)	a) Aufbau und Funktion von Werbeanlagen für den Betrieb mit Hoch- und mit Nieder- spannung beschreiben b) Eigenschaften, Bedeutung der Kennzeichnung und Funktionszusammenhänge elektrischer Bauteile und Baugruppen beschreiben c) elektrische Größen berechnen d) VDE-Bestimmungen über Lichtwerbeanlagen für den Betrieb mit Hoch- und mit Nieder- spannung erläutern e) lichttechnische Merkmale von Werbeanlagen beschreiben, insbesondere Lampenarten, Lichtfarben, Beleuchtungsstärke, Licht- streuung und Farbwiedergabeeigenschaften	X	X	X	X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr			
			3	4	5	6
1	2	3	4			
		f) Bedeutung des Berührungsschutzes erläutern, Betriebsmittel für feuchte und nasse Räume auswählen, Schutzmaßnahmen beschreiben g) Lichtwerbeanlagen prüfen, insbesondere Spannung, Stromstärke und Isolationswiderstand messen h) Schalt-, Verdrahtungs- und Anordnungspläne lesen i) Handskizzen von Schaltungen anfertigen k) elektrische Bauteile und Baugruppen einbauen l) leitende Verbindungen unter besonderer Beachtung der VDE-Bestimmungen in Werbeanlagen für den Betrieb mit Hoch- und mit Niederspannung herstellen	X		X	X
10	Montieren beleuchteter und unbeleuchteter Werbeanlagen (§ 4 Nr. 17)	a) formbedingte Merkmale von Haltekonstruktionen beschreiben b) Werbeanlagen unter besonderer Beachtung der technischen Regeln für Bauleistungen, der Vorschriften der Bauaufsichtsbehörde und der Absperrmaßnahmen im Straßenverkehr montieren, insbesondere verbinden, befestigen, aufstellen und anhängen c) elektrische Betriebsmittel unter Beachtung der VDE-Bestimmungen in Gehäuse oder Kästen einbauen und bis zur Anschlußklemme verbinden			X	X

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Bürsten- und Pinselmacher/zur Bürsten- und Pinselmacherin
(Bürsten- und Pinselmacher-Ausbildungsverordnung – BürstPiAusv) *)**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Bürsten- und Pinselmacher/Bürsten- und Pinselmacherin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Bürsten- und Pinselmacher/Bürsten- und Pinselmacherin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Für das dritte Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Bürstenherstellung und
 2. Pinselherstellung
- gewählt werden.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen,

6. Verarbeiten von Bestückungsmaterialien,
7. Verarbeiten von Holz- und Kunststoffzubehör,
8. Verarbeiten von Metallen,
9. Verarbeiten von Hilfsstoffen,
10. Herstellen einfacher Bürsten und Pinsel,
11. Instandhalten von Handwerkszeugen,
12. Kenntnisse mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Vorrichtungen an Maschinen,
13. Einrichten, Bedienen und Warten von Anlagen und Maschinen,
14. Überwachen des Produktionsablaufs, Produktionskontrolle.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Bürstenherstellung:
 - a) Arten, Eigenschaften und Lagern des Roh- und Bestückungsmaterials,
 - b) Herstellen von Bürsten;
2. in der Fachrichtung Pinselherstellung:
 - a) Arten, Eigenschaften und Lagern des Roh- und Bestückungsmaterials,
 - b) Herstellen von Qualitätspinseln.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 7, Buchstabe f bis h und Nummer 10, Buchstabe c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 4 Arbeitsproben durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. einfache Kleider- oder Schuhbürste,
2. ein Satz einfacher Auftragpinsel,
3. ein Satz einfacher Haarpinsel,
4. ein Satz einfacher Rundpinsel,
5. einfache Haushalts- oder Industriebürste.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung, Arbeitsschutz,
2. Holz, Metall, Kunststoff,
3. flüssige und feste Bindemittel,
4. Bestückungsmaterialien,
5. Fertigungsablauf für Bürsten und Pinsel,
6. Lohnberechnungen,
7. Anfertigen einer Arbeitsskizze,
8. Verwendung der Handwerkszeuge.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden bis zu 5 Arbeitsproben

durchführen und in insgesamt höchstens 12 Stunden 5 Prüfungsstücke anfertigen:

1. Als Arbeitsprobe kommen insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Bürstenherstellung:
 - aa) Abteilen von Bestückungsmaterialien,
 - bb) Einziehen nach verschiedenen Methoden für unterschiedliche Bürsten,
 - cc) Einstanzen in verschiedene Formen,
 - dd) Beschneiden von Bürsten,
 - ee) Anbringen der Deckel auf Bürsten;
- b) in der Fachrichtung Pinselherstellung:
 - aa) Wegbinden von Bestückungsmaterialien,
 - bb) Einzwängen in verschiedene Formen,
 - cc) Einlegen in verschiedene Fassungen,
 - dd) Einsetzen in Stiele und Kiele.

2. Als Prüfungsstücke kommen insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Bürstenherstellung:
 - aa) Schuhbürsten,
 - bb) Besen,
 - cc) Kleiderbürsten,
 - dd) Haushaltsbürsten,
 - ee) Industriebürsten,
 - ff) gedrehte Bürsten;
- b) in der Fachrichtung Pinselherstellung:
 - aa) Ringpinsel,
 - bb) Lackierpinsel,
 - cc) Aquarellpinsel,
 - dd) Plakatschreiber rund und flach,
 - ee) Gussowpinsel,
 - ff) Kosmetikpinsel.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Arten, Eigenschaften und Verwendung der Bestückungsmaterialien,
- c) Arten und Verwendung der Hilfsstoffe,
- d) Herstellen von Bürsten und Pinseln,
- e) Fertigungsmaschinen und Antriebsarten;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Materialberechnungen,
- b) Lohnberechnungen,
- c) Mischungsrechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Skizze mit Maßen und Toleranzen,
- b) maßstabsgerechte Zeichnung;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Bürsten- und Pinselmacher und Borstpinselmacher, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bürsten- und Pinselmacher/
zur Bürsten- und Pinselmacherin**

I. Erstes und zweites Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben c) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten e) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben f) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben g) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Skizzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen anfertigen c) Skizzen und Zeichnungen lesen			
6	Verarbeiten von Bestückungsmaterialien (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Arten und Bezeichnungen der Bestückungsmaterialien nennen b) Eigenschaften und Verwendung der Bestückungsmaterialien nennen c) Bestückungsmaterial zur Weiterverarbeitung vorbereiten	6		
7	Verarbeiten von Holz- und Kunststoffzubehör (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) berufsübliche Hölzer nach Arten, Eigenschaften und Fehlern beschreiben b) Trocknen sowie Quellen und Schwinden des Holzes beschreiben c) Werkzeuge und Maschinen für die Holzbearbeitung nennen d) Bürstenkörper herstellen, insbesondere durch Sägen, Hobeln, Bohren, Schleifen und Kleben e) Werkzeuge warten	10		
		f) Arten der berufsüblichen Kunststoffe nennen g) Eigenschaften und Verwendung der Kunststoffe beschreiben h) Kunststoffe für ihren Verwendungszweck auswählen		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Verarbeiten von Metallen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Arten und Eigenschaften der berufsüblichen Metalle beschreiben b) Metalle bearbeiten	4		
9	Verarbeiten von Hilfsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Hilfsstoffe für die Pinsel- und Bürstenherstellung nennen b) Hilfsstoffe nach Arten, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden c) Hilfsstoffe verarbeiten	10		
10	Herstellen einfacher Bürsten und Pinsel (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Bestückungsmaterial auswählen und vorbereiten b) Materialien aus Holz, Kunststoff und Metall für die Befestigung des Bestückungsmaterials, insbesondere Stiele, Bürstenkörper, Zwingen, Drähte, auswählen	14		
		c) einfache Bürsten und Pinsel herstellen		20	
11	Instandhalten von Handwerkszeugen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Handwerkszeuge für die Bürsten- und Pinselherstellung nennen b) Verwendungszweck der verschiedenen Handwerkszeuge beschreiben c) Handwerkszeuge instandhalten	8		
12	Kenntnisse mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektrischer Vorrichtungen an Maschinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) mechanische Vorrichtungen, insbesondere Förder- und Sortiergeräte, Kupplungen, Bremsen und Antriebselemente, beschreiben b) pneumatische Vorrichtungen, insbesondere Gebläse, Kompressoren, Förder- und Steuergeräte, beschreiben c) Wirkungsweise hydraulischer Vorrichtungen beschreiben d) Zweck und Wirkungsweise von Sicherungs- und Schaltelementen beschreiben		4	
13	Einrichten, Bedienen und Warten von Anlagen und Maschinen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Aufbau, Antrieb und Regelung der Produktions- und Hilfsmaschinen beschreiben b) Arbeitsweise der Maschinenwerkzeuge, Vorrichtungen, Geräte und Ausrüstungen beschreiben c) einfache Armaturen, Messer, Stempel und Matrizen ein- und ausbauen d) Produktionsmaschinen einrichten, einfahren und bedienen		10	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Werkzeuge lagern und instandhalten f) Produktions- und Hilfsmaschinen warten			
14	Überwachen des Produktionsablaufs, Produktkontrolle (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Fertigungsablauf überwachen b) Störungen erkennen und lokalisieren c) Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen ergreifen d) gebräuchliche Kontrolleinrichtungen nennen e) Qualitätskontrolle durchführen		12	

II. Drittes Ausbildungsjahr

A. Fachrichtung Bürstenherstellung

1	Arten, Eigenschaften und Lagern des Roh- und Bestückungsmaterials (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Kunstfasern, Pflanzenfasern, Grobhaare, Borsten und Drähte nach ihren Erkennungsmerkmalen und Eigenschaften unterscheiden b) Verarbeitungsmerkmale der verschiedenen Bestückungsmaterialien beschreiben c) Roh- und Bestückungsmaterialien lagern			12
2	Herstellen von Bürsten (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Bürstenkörper schleifen, beizen und lackieren b) Feinbürsten in Handeinzug herstellen, insbesondere durch Abwiegen, Einziehen, Einstanzen, Beschneiden und Ausputzen c) gedrehte Bürsten herstellen d) gestanzte Bürsten herstellen e) Bürsten verpacken und etikettieren			40

B. Fachrichtung Pinselherstellung

1	Arten, Eigenschaften und Lagern des Roh- und Bestückungsmaterials (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Feinhaare, Imitationen und Mischungen nach ihren Erkennungsmerkmalen und Eigenschaften unterscheiden b) Erkennungsmerkmale verschiedener Borstenarten beschreiben c) Verarbeitungsregeln für die verschiedenen Borstenarten und Haarsorten nennen d) Borstenarten und Haarsorten zurichten e) synthetische Haare und Borsten nach Eigenschaften und Verwendung unterscheiden f) Borsten und Haare lagern			12
---	--	--	--	--	----

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
2	Herstellen von Qualitätspinseln (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Borsten und Haare abwägen oder proportio- nieren b) Pinselkopf herstellen, insbesondere durch Einzwingen, Wegbinden, Einsetzen, Einlegen, Aufstoßen, Einstoßen und Einsanden c) Pinselarten in unterschiedlichen Techniken kitten und trocknen d) Pinsel montieren, insbesondere durch Auf- stielen und Pressen e) Pinsel konfektionieren, insbesondere durch Ausputzen, Abnehmen, Spitzen, Prägen, Gummieren f) Pinsel verpacken und etikettieren			40

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Orgel- und Harmoniumbauer/zur Orgel- und Harmoniumbauerin
(Orgelbauer-Ausbildungsverordnung – OrgbAusbV) *)**

Vom 14. Dezember 1984

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Orgel- und Harmoniumbauer/Orgel- und Harmoniumbauerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Orgel- und Harmoniumbauer/Orgel- und Harmoniumbauerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre. Nach dem 2. Ausbildungsjahr kann zwischen den Fachrichtungen

1. Orgelbau und
 2. Pfeifenbau
- gewählt werden.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,

4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Instandhalten von Werkzeugen, Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen,
7. Holz und Holzwerkstoffe,
8. Be- und Verarbeiten von Holz,
9. Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen,
10. Arbeiten mit Klebstoffen, Behandeln von Oberflächen,
11. Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionszusammenhänge von Orgeln und Harmonien,
12. Herstellen von Windversorgungsanlagen,
13. Bau von Windladen,
14. Anfertigen von Holzpfeifen einfacher Bauart,
15. Anfertigen von zylindrischen Pfeifen aus Zinnblegierung,
16. Aufbauen von Orgeln in der Werkstatt,
17. Stimmen von Orgelpfeifen und Harmoniumzungen,
18. Intonieren von Pfeifen,
19. Pflegen und Reparieren von Orgeln und Harmonien.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Orgelbau:
 - a) Bau von Windladen,
 - b) Herstellen von Spieltischteilen,
 - c) Bau von Gehäuseteilen,
 - d) Anfertigen und Montieren von Trakturteilen,
 - e) Montieren von Orgeln am Aufstellungsplatz;
2. in der Fachrichtung Pfeifenbau:
 - a) Herstellen von Platten für Metallpfeifen,
 - b) Herstellen von labialen Metallpfeifen,
 - c) Herstellen von labialen Holzpfeifen,
 - d) Herstellen von lingualen Pfeifen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbil-

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

dungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter laufender Nummer 6 Buchstaben i und k, Nummer 10 Buchstaben d bis f, Nummer 13 Buchstaben e und f, Nummer 14 und 15 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Holzverbindungen herstellen,
2. Holz- oder Metallwelle anfertigen,
3. Gewinde schneiden,
4. Holzpfeife kröpfen,
5. Pedalobertaste anfertigen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Werkstoffe: Holz, Metalle, Kunststoff,
2. Werkzeuge,
3. Holzverbindungen,
4. Stimmen von Instrumenten,
5. Geschichte des Instrumentenbaus,
6. Flächen-, Körper- und Gewichtsberechnungen,
7. Berechnungen zur Maschinenbedienung,
8. Berechnungen aus der Akustik,
9. normgerechte Zeichnungen von Orgelteilen.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen. Von den 3 Arbeitsproben sollen 2 auf die in der Anlage unter I. genannten Fertigkeiten entfallen und eine auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) für die in der Anlage unter I. genannten Fertigkeiten:
 - aa) Pfeifen kröpfen,
 - bb) Metallpfeifenfuß herstellen,
 - cc) Metallpfeifenkörper herstellen,
 - dd) gekröpften Windkanal herstellen,
 - ee) Rollgalgen für Balgventilsteuerung herstellen,
 - ff) labiale und linguale Pfeifen in Oktaven bestimmen;
- b) in der Fachrichtung Orgelbau:
 - aa) Balgkasten zinken,
 - bb) Rollventil herstellen,
 - cc) Notenpult graten,
 - dd) Temperatur legen;
- c) in der Fachrichtung Pfeifenbau:
 - aa) Labium an einer Holzpfeife ausarbeiten,
 - bb) Labierschablone aus Metall anfertigen,
 - cc) Holzpfeifenstöpsel einpassen und belegen,
 - dd) 90° Kropf an konischem Becher herstellen.

2. Als Prüfungstück kommt insbesondere in Betracht:

- a) in der Fachrichtung Orgelbau:
 - aa) Tremolosteuerung mit Keilstoßbalg anfertigen,
 - bb) eine Oktave gedeckte Holzpfeifen 8' herstellen,
 - cc) Magazinbalg herstellen,
 - dd) Portativwindlade herstellen;
- b) in der Fachrichtung Pfeifenbau:
 - aa) Pedalregister 2' offen zuschneiden und herstellen,

- bb) Prospektfeld anfertigen,
- cc) eine Oktave eines Zungenregisters herstellen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Entwicklung der Orgel im Rahmen der Musik- und Baugeschichte,
 - b) Funktionsweisen von Orgeln und Harmonien,
 - c) Arten und Eigenschaften der im Orgelbau verwendeten Werkstoffe,
 - d) Akustik;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Hebelgesetz,
 - b) akustische Berechnungen,
 - c) Berechnungen aus der Elektrizitätslehre,
 - d) Berechnungen aus der Pneumatik,
 - e) maschinentechnische Berechnungen,
 - f) Material- und Lohnberechnungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

Darstellung von Orgelteilen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Orgelbauer, sind vorbehaltlich des § 11 nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Orgel- und Harmoniumbauer/zur Orgel- und Harmoniumbauerin

I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes insbesondere Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden b) Gefahren des elektrischen Stroms beschreiben c) unfallverursachendes Verhalten, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		e) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten f) bei Entstehungsbränden Sofortmaßnahmen ergreifen g) arbeitsplatzbedingte Ursachen von Umweltbelastungen nennen und zu deren Vermeidung beitragen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Zeichengeräte handhaben b) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter verwenden c) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen d) Pläne, Zeichnungen und Stücklisten lesen				
6	Instandhalten von Werkzeugen, Warten und Bedienen von Maschinen und Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) Sägen schränken und feilen b) Hobeleisen, Stechbeitel, Bohrer und Ziehklingen schärfen c) Hobel auf ihre Funktion prüfen und einstellen	4			
		d) Arbeitsschutzvorrichtungen anwenden e) Riementriebe unter Anleitung auflegen und spannen f) Bearbeitungsmaschinen einrichten und bedienen g) Maschinen und Geräte nach Vorschrift warten h) Störungen an elektrischen Anlagen und Geräten feststellen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen		4		
		i) elektrische Handmaschinen bedienen und warten k) Leitern und Gerüste aufstellen und instandhalten		4		
7	Holz und Holzwerkstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Holzarten sowie deren Struktur- und Farbmerkmale nennen b) Holz lagern und stapeln c) Holzfeuchte messen d) natürliche und künstliche Trocknung des Holzes erläutern	12			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> e) Schwinden und Quellen des Holzes erläutern f) Hölzer nach ihrem Verwendungszweck und ihren für die Verarbeitung wichtigen Eigenschaften auswählen g) Holz entsprechend seinem Schwind- und Quellmaß auswählen h) Krankheiten, Schädlinge und Fehler des Holzes und deren Bedeutung für die Verarbeitung nennen i) Holzwerkstoffe, insbesondere Tischler-, Furnier-, Span-, Faser- und Verbundplatten, nach Norm bezeichnen und deren Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten nennen 				
8	Be- und Verarbeiten von Holz (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meß- und Anreißzeuge bezeichnen und ihre Verwendungsmöglichkeiten nennen b) Meß- und Anreißarbeiten ausführen c) Handsägen bezeichnen und deren Verwendungszweck beschreiben d) einfache Sägeschnitte nach Riß ausführen e) Handhobel bezeichnen und deren Verwendungszweck beschreiben f) Hobelarbeiten mit verschiedenen Hobeln ausführen g) Arbeiten mit Loch- und Stechbeitel ausführen h) Arbeiten mit Raspel und Feile ausführen i) Bohrarbeiten einschließlich der Verwendung von Bohrlehren ausführen k) Holzverbindungen, insbesondere Längen-, Breiten- und Eckverbindungen, herstellen l) einfache Furnierarbeiten durchführen m) chemische Holzschutzmaßnahmen durchführen 	14			
9	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) die berufsbezogenen Metalle und ihre Verwendung nennen b) Meß-, Säge-, Feil-, Bohr- und Biegearbeiten ausführen c) Gewinde schneiden d) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Bolzen und Stiften, verbinden e) Kunststoffarten beschreiben f) Kunststoffe sägen, bohren und kleben 	10			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
10	Arbeiten mit Klebstoffen, Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Arten der Klebstoffe beschreiben b) Klebstoffe verwenden c) Kanten und Flächen verleimen	6			
		d) Flächen furnieren e) Mittel zur Oberflächenbehandlung nennen f) Oberflächen beizen, grundieren, lackieren		6		
11	Kenntnisse des Aufbaus und der Funktionszusammenhänge von Orgeln und Harmonien (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Hauptbestandteile von Orgeln und Harmonien nennen b) Funktionszusammenhänge zwischen den Hauptbestandteilen beschreiben	4			
12	Herstellen von Windversorgungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Schallschutzkästen für Motorgebläse herstellen b) Bälge verschiedener Systeme herstellen c) Kanäle anfertigen und verlegen d) Windregulierungseinrichtungen anfertigen und einbauen e) Funktionstest an Windversorgungsanlagen durchführen		10		
13	Bau von Windladen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13)	a) Verschiedene Ladensysteme erläutern	2			
		b) einfache Windlade oder Windladenmodell herstellen c) Ventile und deren Zubehör herstellen d) Raster anfertigen		6		
		e) Verarbeitungseigenschaften von Dichtungs- und Dämpfungsmaterial beschreiben f) verschiedene Tremulantenkonstruktionen erläutern			4	
14	Anfertigen von Holzpfeifen einfacher Bauart (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)	a) Konstruktionen von Holzpfeifen beschreiben b) Holzpfeifen herstellen		8		
15	Anfertigen von zylindrischen Pfeifen aus Zinnbleilegierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)	a) Konstruktionen von Metallpfeifen beschreiben b) einzelne Metallpfeifen herstellen		4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
16	Aufbauen von Orgeln in der Werkstatt (§ 4 Abs. 1 Nr. 16)	a) Lager, Lagerwerk und Spieltisch aufstellen b) Windladen, Trakturen und Windversorgung einbauen c) Gehäuse montieren d) Pfeifen einbauen		4		
17	Stimmen von Orgelpfeifen und Harmoniumzungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 17)	a) Orgelstimmung und Stimmungssysteme erläutern		2		
		b) Zungenregister stimmen c) Labialregister stimmen d) Harmoniumzungen stimmen			4	
18	Intonieren von Pfeifen (§ 4 Abs. 1 Nr. 18)	a) Bauarten und Mensuren von Registern beschreiben b) Intonationsgrundlagen erläutern c) Pfeifen für die Vorintonation aufschneiden			3	
19	Pflegen und Reparieren von Orgeln und Harmonien (§ 4 Abs. 1 Nr. 19)	a) Abbau und Wiederaufbau von Orgeln erläutern b) Orgelteile verpacken und lagern c) defekte oder abgenutzte Teile austauschen d) Trakturen nachregulieren e) Funktion verschiedener Systeme überprüfen f) Wartungsarbeiten an Orgeln durchführen			10	

**II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen:
 Fachrichtung Orgelbau**

1	Bau von Windladen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Windladenteilungen übertragen b) Windladenkörper anfertigen c) Ventile anfertigen d) Windladen zusammenbauen e) Stöcke anfertigen f) Registerbetätigungseinrichtungen montieren			12	
2	Herstellen von Spieltischteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Aufbau von Spieltischen erläutern b) Einzelteile anfertigen c) Einzelteile einbauen				10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
3	Bau von Gehäuseteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Aufbau von Gehäusen und Schwellern beschreiben b) Gehäuse und Schwellerteile herstellen und montieren			8	
4	Anfertigen und Montieren von Trakturteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d)	a) Verschiedene Traktursysteme beschreiben b) Trakturteile anfertigen c) Trakturteile montieren			15	
5	Montieren von Orgeln am Aufstellungsplatz (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e)	a) Orgelplatz einmessen b) Orgel montieren c) Orgel einregulieren d) Funktionstest durchführen				16

Fachrichtung Pfeifenbau

1	Herstellen von Platten für Metallpfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Metalle, ihre Legierungen sowie deren Einfluß auf das Klangbild nennen b) Schmelztemperatur und Legierung bestimmen c) Platten gießen und hobeln			6	
2	Herstellen von labialen Metallpfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Bauformen beschreiben b) Masurentabellen und Diagramme lesen c) Pfeifenmetall zuschneiden d) Pfeifen anfertigen			18	
3	Herstellen von labialen Holzpfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Holz auswählen und zuschneiden b) Pfeifen anfertigen			11	
4	Herstellen von lingualen Pfeifen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Bauformen beschreiben b) Masurentabellen und Diagramme lesen c) Einzelteile herstellen d) Pfeifen zusammensetzen				26

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Seiler/zur Seilerin
(Seiler-Ausbildungsverordnung – SeilAusbV)**

Vom 18. Dezember 1984

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Seiler/Seilerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen,
6. Arten und Eigenschaften natürlicher und chemischer Rohstoffe,
7. Arten und Eigenschaften von Garnen und Zwirnen,
8. Messen von Längen und Berechnen von Massen,
9. Arten, Eigenschaften und Verwendung von Faserseilen,

10. Fertigen von Litzen, Schlagen und Flechten von Faserseilen,
11. Imprägnierverfahren,
12. Arten, Eigenschaften und Verwendung von Drahtseilen,
13. Seilverbindungsarten,
14. Prüfen von Seilen, Spleißen, Garnen und Bändern,
15. Herstellen von Netzen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 7, 8 und 10 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von Litzen und Schlagen oder Flechten von Seilen,
2. Einspleißen von Ösen und Kauschen in Naturfaser-, Chemiefaser- oder Drahtseile,
3. Anfertigen eines Kurz- oder Langspleißes am Seil,
4. Legen einer endlosen Schlinge.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Rohstoffe,
3. Herstellungsverfahren für Naturfaser-, Chemiefaser- und Drahtseile,
4. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 5 Stunden bis zu 5 Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens 16 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen.

1. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Herstellen von Litzen und Schlagen oder Flechten von Seilen,
 - b) Einspleißen von Ösen und Kauschen in Naturfaser-, Chemiefaser- oder Drahtseile,

- c) Legen von endlosen Schlingen und Verspleißen der Litzen,
- d) Anfertigen von Kurz- oder Langspleißen an Seilen,
- e) Legen einer Seilschlinge im Grummetverfahren.

2. Als Prüfungsstück kommt insbesondere eine Flecht- oder Knüpfarbeit in Betracht.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Unfallverhütung und Umweltschutz,
 - b) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Rohstoffen,
 - c) Aufbau, Funktion und Einsatz von Maschinen zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Seilen,
 - d) Verwendung von Naturfaser-, Chemiefaser- und Drahtseilen;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Litzenaufbauberechnungen sowie Litzen- und Seilquerschnittsberechnungen,
 - b) Höchstzugkraftberechnungen,
 - c) Tragfähigkeitsberechnungen;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsausbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Seiler/Seilerin, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Seiler/zur Seilerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft nennen f) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Pflegen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 5)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und warten d) Energiequellen und Wärmeträger pflegen und warten e) Aufbau und Funktion betrieblicher Arbeitsgeräte und Maschinen beschreiben			
6	Arten und Eigenschaften natürlicher und chemischer Rohstoffe (§ 3 Nr. 6)	a) Herkunft, Arten, Eigenschaften und Verwendung von Naturfasern, insbesondere von Bast-, Blatt- und Fruchtfasern, nennen b) Herkunft, Arten, Eigenschaften und Verwendung von chemischen Fasern und Garnen, insbesondere von Multifil-, Monofil-, Split- und Stapelfasern, nennen	2		
		c) Rohstoffe auf ihre Qualität prüfen d) einfache Methoden zur Erkennung von Faserarten nennen e) Rohstoffe lagern f) Spinnverfahren und Verspinnungsfehler nennen		2	
7	Arten und Eigenschaften von Garnen und Zwirnen (§ 3 Nr. 7)	a) Arten, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale von Garnen und Zwirnen beschreiben b) Gebräuchliche Feinheitsbezeichnungen von Garnen und Zwirnen erklären c) Feinheiten umrechnen	1	2	
8	Messen von Längen und Berechnen von Massen (§ 3 Nr. 8)	a) Längen, Schlaglängen, Durchmesser und Umfang messen und Auswirkungen nennen b) Flechtigkeit, Seileinlage, Kern und Mantel von geflochtenen Seilen bestimmen	1	1	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Durchmesser von Drähten bestimmen d) Massen von Rohstoffen und Fertigwaren wiegen und berechnen e) Höchstzug- und Bruchkraft berechnen			
9	Arten, Eigenschaften und Verwendung von Faserseilen (§ 3 Nr. 9)	a) Arten und Eigenschaften von Naturfaser- und Chemiefaserseilen verschiedener Macharten beschreiben b) Einsatz und Verwendung von Naturfaser- und Chemiefaserseilen nennen c) Verschiedene Schlagarten, insbesondere Kabel- und Trossenschlag, nennen	1		
10	Fertigen von Litzen, Schlagen und Flechten von Faserseilen (§ 3 Nr. 10)	a) Garne zu Zwirnen, zu Schnüren, zu 3- und 4-litzigen Seilen verarbeiten b) einfache Seile flechten c) Seilschlagmaschine bedienen d) Arbeitsweise von Flechtmaschinen beschreiben	4	3	
		e) Garne zu Kabelschlagseilen und Spezialerzeugnissen verarbeiten f) Spezialseile flechten			4
11	Imprägnierverfahren (§ 3 Nr. 11)	a) Verschiedene Imprägnierverfahren nennen b) Auswirkungen von Versteifungs- und Appreturmitteln auf Natur- und Chemiefasern erklären			1
		c) Bedeutung von Seifetten, Öl- und Bitumenpräparaten erklären	1		
12	Arten, Eigenschaften und Verwendung von Drahtseilen (§ 3 Nr. 12)	a) Verschiedene Herstellungsverfahren und Drahtqualitäten nennen b) Verfahren der Drahtseilherstellung und des Drahtziehens beschreiben	1		
		c) Drahtseilarten beschreiben			2
13	Seilverbindungsarten (§ 3 Nr. 13)	a) Normengerechte Ösen- und Kauschenspleiße anbringen b) Kurz- und Langspleiße anfertigen c) endlose Schlingen legen	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		d) Seilverbindungen im mechanischen Prozeßverfahren, insbesondere durch Pressungen, herstellen		2	
		e) Bedeutung der Klemme, der Kausche, der Preßdrücke und des Backenkalibers erklären f) Drahtseilenden durch Glüh- und Schmelzprozesse vorbereiten g) Seilenden vergießen h) gebräuchliche Knoten anwenden			2
14	Prüfen von Seilen, Spleißen, Garnen und Bändern (§ 3 Nr. 14)	a) verschiedene Prüfverfahren beschreiben b) Auswirkungen von Elastizität, Drehung und Flechtung unter Berücksichtigung der Dehnung beschreiben			1
15	Herstellen von Netzen (§ 3 Nr. 15)	a) Netze flechten und knoten b) maschinengefertigte Netze weiterverarbeiten		2	2

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 20. Dezember 1984

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 84	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 21. März 1983 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen	1014
14. 12. 84	Gesetz zu dem Briefwechsel vom 29. April/4. Mai 1983 zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride	1017
7. 12. 84	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/85 – Änderungen zum 1. Januar 1985)	1019
	613-2-1	
13. 12. 84	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/84 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1984 für Bananen)	1036
	613-2-1	
13. 12. 84	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/85 – Zollkontingent 1985 für Bananen)	1037
	613-2-1	
7. 11. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Technische Zusammenarbeit	1038
14. 11. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1040
14. 11. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1042
22. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	1044
22. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	1044
22. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1044
22. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1044
26. 11. 84	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	1045
27. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	1045
29. 11. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags über die gemeinsame Information und Beratung der Schifffahrt in der Emsmündung durch Landradar- und Revierfunkanlagen	1046
3. 12. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1046
3. 12. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	1047
3. 12. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1047
5. 12. 84	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	1048
—		
—	Abschlußhinweis	1052

Preis dieser Ausgabe: 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
23. 11. 83	Verordnung TSF Nr. 5/84 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	13 269	(227	4. 12. 84)	1. 1. 85
6. 12. 84	Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Italien neu: 7831-1-43-28	13 489	(231	8. 12. 84)	10. 12. 84
30. 11. 84	Berichtigung der Zweiten Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich Düsseldorf) 96-1-2-76	13 489	(231	8. 12. 84)	s. Art. 2
4. 12. 84	Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der deutschen Quote des Gemeinschaftszollkontingents 1985 für gefrorenes Rindfleisch neu: 613-10-4-14	13 601	(233	12. 12. 84)	13. 12. 84
11. 12. 84	Verordnung über das Lotsgeld für Lotsungen zwischen den Seelotsrevieren an der deutschen Nordseeküste (Distanzlotstarif-Verordnung) neu: 9515-14	13 705	(235	14. 12. 84)	15. 12. 84
6. 12. 84	Verordnung über die Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) 925-6	13 773	(236	15. 12. 84)	s. Art. 3

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
4. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2813/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 525/82 betreffend die Ausfuhr von Olivenöl nach Polen	L 264/13	5. 10. 84
4. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2815/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 2278/84 über den Verkauf von Butter zur Ausfuhr bzw. von Butter zur Ausfuhr in Form von Ghee zu festgesetzten Preisen nach bestimmten Bestimmungsgebieten	L 264/16	5. 10. 84
5. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2825/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 283/84 betreffend die Daten für die Aufstellung des Verzeichnisses der für die Finanzierung und für den Abschluß von Verträgen für die Aktion zur Verbesserung der Milchqualität berücksichtigten Vorschläge	L 266/9	6. 10. 84
5. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor in bezug auf das Entbeinen des von den Interventionsstellen angekauften Fleisches	L 266/12	6. 10. 84
10. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2857/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	L 270/13	11. 10. 84
10. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2858/84 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82	L 270/16	11. 10. 84
11. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2867/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 271/12	12. 10. 84
12. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2881/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 896/84 mit ergänzenden Bestimmungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	L 272/16	13. 10. 84
12. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2883/84 der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 272/20	13. 10. 84
18. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2927/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und der Verordnungen (EWG) Nr. 1932/81 und (EWG) Nr. 2288/84	L 276/14	19. 10. 84
19. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2939/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2395/84 über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 14 b der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 277/5	20. 10. 84
19. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2940/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	L 277/7	20. 10. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2955/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2268/84 und (EWG) Nr. 1687/76 betreffend den Sonderverkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsgebieten	L 279/1	23. 10. 84
18. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2956/84 der Kommission über den Absatz von Butter zu ermäßigtem Preis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 279/4	23. 10. 84
22. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2957/84 des Rates über die Gewährung einer Verbraucherbeihilfe für Butter in Griechenland und Italien	L 280/1	24. 10. 84
22. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2958/84 des Rates zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2692/83 zur Einführung einer Ausnahme von der Anwendung von Bestimmungen betreffend die Berichtigung der Freigrenze-Werte für bestimmte Käsesorten	L 280/2	24. 10. 84
25. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2988/84 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für Milch und Milcherzeugnisse	L 282/44	26. 10. 84
26. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch	L 283/28	27. 10. 84
26. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3008/84 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 283/31	27. 10. 84
26. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3009/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 283/32	27. 10. 84
26. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3010/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen über die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 283/34	27. 10. 84
23. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3014/84 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vom Betrag der Verbrauchsbeihilfe einzuhaltenden Prozentsätze für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 285/1	30. 10. 84
30. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3025/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2298/84 zur Festsetzung eines Koeffizienten für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide für den Zeitraum 1984/85	L 287/5	31. 10. 84
29. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3029/84 der Kommission über die verbilligte Abgabe von Butter für den Direktverbrauch in Griechenland und in Italien	L 287/16	31. 10. 84
29. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3030/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 287/18	31. 10. 84
29. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3031/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 287/19	31. 10. 84
31. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 288/52	1. 11. 84
31. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 3062/84 der Kommission zur Festsetzung des Korrektivbetrags für Olivenöl	L 288/58	1. 11. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2799/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 263/28	4. 10. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2800/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 263/29	4. 10. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2808/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Lokalregierung der Färöer andererseits über Maßnahmen hinsichtlich der Lachsfischerei in den Gewässern des Nordatlantiks	L 264/1	5. 10. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2809/84 des Rates zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für drei Waren der Tarifstelle ex 85.21 D II	L 264/4	5. 10. 84
4. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2814/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Kautionsbeträge für die Einfuhrlizenzen von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung	L 264/14	5. 10. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2820/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 hinsichtlich der Listen der AKP-Staaten, Länder und Gebiete (St. Christoph und Nevis, Brunei)	L 266/1	6. 10. 84
3. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2823/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/84 im Hinblick auf die Höchstmengen bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 17) mit Ursprung in Jugoslawien für das Jahr 1984	L 266/6	6. 10. 84
8. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2833/84 der Kommission zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tomaten, frisch oder gekühlt, der Tarifstelle ex 07.01 M I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (1984/85)	L 268/5	9. 10. 84
8. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2834/84 der Kommission zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Karotten, Speisemöhren und Speisezwiebeln der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten (1985)	L 268/7	9. 10. 84
8. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2836/84 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge im Handel bestimmter Mitgliedstaaten	L 268/11	9. 10. 84
8. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2837/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Frankreich	L 268/17	9. 10. 84
9. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2844/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 in bezug auf die Höhe der Kautionsbeträge für Ausfuhrlicenzen für Weichweizen mit Vorausfestsetzung der Erstattung	L 269/5	10. 10. 84
8. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2856/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	L 270/11	11. 10. 84
21. 9. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2876/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten	L 272/1	13. 10. 84
12. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2880/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1618/81 zur Festlegung der Grunderzeugnisse, die für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung nicht in Betracht kommen	L 272/15	13. 10. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
12. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2884/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Diocetylphthalate der Tarifstelle 29.15 C ex III mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 272/21	13. 10. 84
12. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2885/84 der Kommission über die Einstellung des Garnelenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Frankreich	L 272/22	13. 10. 84
16. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2907/84 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 275/9	18. 10. 84
15. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2908/84 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Kupfersulfat mit Ursprung in Polen, über die Annahme von Verpflichtungen der bulgarischen und ungarischen Ausführer von Kupfersulfat, über die Einstellung der Untersuchung betreffend die Einfuhren von Kupfersulfat aus Bulgarien und Ungarn und über die Einstellung des Verfahrens betreffend Kupfersulfateinfuhren aus Spanien	L 275/12	18. 10. 84
17. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2909/84 der Kommission über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 275/16	18. 10. 84
17. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2910/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 275/17	18. 10. 84
18. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2926/84 der Kommission zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und Luxemburgs, unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche Erhöhung des Alkoholgehalts bestimmter Weine und bestimmter zur Weinherstellung vorgesehener Erzeugnisse zu gestatten	L 276/12	19. 10. 84
19. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2944/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 277/11	20. 10. 84
22. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2948/84 der Kommission über die Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter der Flagge von den Niederlanden	L 278/6	23. 10. 84
22. 10. 84	Verordnung (EWG) Nr. 2949/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter und Teile der Tarifstellen 85.21 D und E mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/8	23. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2691/84 der Kommission vom 24. September 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2267/84 zur Gewährung einer im voraus pauschal festgesetzten Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Schlachtkörpern, halben Schlachtkörpern, Hintervierteln und Vordervierteln von Rindern (ABl. Nr. L 255 vom 25. 9. 1984)	L 264/28	5. 10. 84
—	Berichtigung der Entscheidung 84/269/EWG der Kommission vom 8. Mai 1984 zur Änderung der Grenzen der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (ABl. Nr. L 132 vom 18. 5. 1984)	L 264/28	5. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2629/84 der Kommission vom 13. September 1984 zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen (ABl. Nr. L 249 vom 18. 9. 1984)	L 273/32	16. 10. 84
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2844/84 der Kommission vom 9. Oktober 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 in bezug auf die Höhe der Kautions für Ausfuhrlicenzen für Weichweizen mit Vorausfestsetzung der Erstattung (ABl. Nr. L 269 vom 10. 10. 1984)	L 273/32	16. 10. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1984

Auslieferung ab Februar 1985

Teil I: 16,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,35 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1984 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1985 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1